

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Geltung:

1. Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten.
4. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen sind in nachfolgender Reihenfolge maßgebend:
 - a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - b) Die Tegernseer Gebräuche, soweit es sich um Lieferung von Inlandsware handelt;
 - c) Die Handelsbräuche der Mitglieder des Gesamtverbandes Deutscher Holzhandel e. V., soweit es sich um Lieferung von europäischer oder außereuropäischer Ware handelt.

II Vertragsschluss, Vertragsinhalt:

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
2. Bei Auslandsaufträgen und für die Lieferung ausländischer Hölzer steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der unbedingten Ausfuhr- und Einfuhrmöglichkeit.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u. a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Bei Bezeichnungen, wie „ca.“, „etwa“, „rund“ o. ä. sind Abweichungen in der Liefermenge in Höhe von +/- 10% zulässig.
4. An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u. a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III Preise, Zahlungen:

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab jeweiligem Lagerort der Ware zuzüglich Frachten, Zölle und Gebühren. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben erhöht oder neu eingeführt, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis zu erhöhen. Frachten und Zölle sind vom Kunden skontofrei vorzulegen. Verpackung, Deckenmiete sowie Rücksendungen, Anschluss-, Lager- oder sonstige Gebühren etc. gehen zu Lasten des Kunden
3. Falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegenden Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
4. Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, bar zu erfolgen. Eventuell vereinbarte Skontoabzüge sind nur vom reinen Warenwert zulässig.
5. Bei Wechselregulierung ist der Kunde verpflichtet, die Papiere innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum herauszugeben. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Wechsel ankauft. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage – vom Rechnungsdatum an gerechnet – nicht überschreiten. Bankübliche Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; Erfüllung tritt erst bei endgültigen Gutschrift ein.
6. Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen (wie z. B. Wechselproteste, schleppende Zahlungsweisen, nachteilige Bankauskünfte etc.), sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Fristen zu verlangen und bis zur Bewirkung einer angemessenen Sicherheit die Leistung zu verweigern. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
7. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

IV Lieferung:

1. Lieferzeiten gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur als annähernd angegeben und verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
2. Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat.
3. Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben.

4. Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden umgehend.
5. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde, als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
6. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass uns eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung gesetzt wurde. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht in der pauschalen Höhe angefallen ist.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

V Gefahrübergang, Versicherung:

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen.
2. Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.

VI Eigentumsvorbehalt:

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehenden Forderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
3. Die Befugnisse des Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufsrecht durch uns mit der Zahlungseinstellung des Kunden oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
4. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde, der die Ware für uns verarbeitet, nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
6. Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. Uns steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Kunde diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab, die wir hiermit annehmen.
7. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
8. Der Kunde ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten, usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmers bekanntzugeben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie wir keine andere Weisung geben.
9. Der Kunde bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
10. Wir können in diesem Fall verlangen, dass uns die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Kunden gestattet wird.
11. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben.
12. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in einer laufenden Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht uns nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
13. Wir geben schon jetzt vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt.
14. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring sind unzulässig.
15. Von der Pfändung sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
16. Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
17. Nehmen wir auf Grund unseres Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware auch durch deren freihändigen Verkauf befriedigen.
18. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Kunde tritt hiermit

seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in der Höhe unserer Forderung ab.

19. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

VII Mängelansprüche (Gewährleistung):

1. Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte. Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - a) wenn unsere Waren vom Kunden oder von Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden;
 - b) bei natürlichem Verschleiß;
 - c) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung;
 - d) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
 - e) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Die Untersuchung muss insbesondere umfassen Holzart, Qualität, Menge, Gewicht, Sortierung, Feuchtigkeitsgrad und bei künstlich getrockneter Ware die innere Beschaffenheit des Holzes. Die Ware muss unangetroffen an demselben Ort zu besichtigen sein, wohin sie von uns gesandt wurde. Ist der Kunde selbst nicht in der Lage, die umfassenden Untersuchungen vorzunehmen, muss er gegebenenfalls einen sachkundigen Dritten heranziehen. Im Fall des Direktgeschäftes hat der Kunde seinem Abnehmer diese Verpflichtungen aufzugeben.
3. Einer Maß- und Längendifferenz direkter Importlieferungen ist eine Versicherung des Frachtführers oder des Spediteurs beizufügen. Insoweit sind spätere Rügen durch den Kunden ausgeschlossen. Die Untersuchung muss sich auf die gesamte angelieferte Partie beziehen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt, wenn die Lieferung ganz oder teilweise verarbeitet ist oder aus sonstigen Gründen in ihrer Gesamtheit nicht mehr überprüfbar ist.
5. Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängeln ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die ausgetauschten Teile muss der Kunde an uns herausgeben.
6. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln als nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 3.– 5. sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

VIII Haftung

1. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten anderen Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen;
 - b) bei Personenschäden;
 - c) bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben;
 - d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

IX Schiedsgutachten

1. Streitigkeiten in Bezug auf Mängel der Lieferung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht werden für beide Parteien bindend von einem Schiedsgutachter entschieden, dessen Person einverständlich zwischen beiden Parteien festgelegt wird.
2. Kommt eine Einigung über die Person nicht zustande, so wird diese vom Gesamtverband Holzhandel Wiesbaden bestimmt.

X Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist Altrip. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

XI Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Verbindlichkeiten des Kunden ist – sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt – unser Hauptgeschäftssitz. Das gilt auch im Hinblick auf die Zahlung des Kaufpreises.

XII Schlussbestimmung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Geschäften zu Grunde, auch wenn sie der Kunde nur aus früheren Geschäften oder Angeboten kannte. Die eventuelle Nichtigkeit einer der vereinbarten Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.